

30. August 2011

Handelsblatt

» Drucken

RATGEBER

Risiko Geschäftsreise

von Heike Anger

Die Wirtschaft dringt auf Reformen des Reisekostenrechts, um bestehende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken zu minimieren.



Geschäftsreisen bergen steuerliche Fallstricke.

Quelle: dpa

Berlin. Die Mitarbeiter deutscher Unternehmen haben im vergangenen Jahr rund 155 Millionen Geschäftsreisen ins In- und Ausland bestritten. Die Tendenz ist nach der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder steigend. Doch die Wirtschaft klagt seit längerem über die Fallstricke der betrieblichen Mobilität: Die Bewältigung der Reisekostenabrechnungen verursache unverhältnismäßig viel Aufwand. Und internationale Dienstreisen würden schnell zum steuerlichen Risiko.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun - wie das Handelsblatt berichtete - einen Pflock eingeschlagen und zumindest die Reisekostenabrechnung für Beschäftigte mit mehreren Arbeitsstätten erheblich vereinfacht. Arbeitnehmer können steuerlich auch dann nur eine Arbeitsstätte angeben, wenn sie täglich etwa in verschiedenen Filialen des Arbeitgebers eingesetzt werden. Damit entfällt das lästige Aufsplitten von Entfernungspauschalen und die komplizierte Berechnung von Verpflegungsmehraufwendungen (AZ: VI ZR 55/19 u.a.).

Für die Bundesregierung, die derzeit an einer Reform des Reisekostenrechts arbeitet, erhöht sich durch die Rechtsprechung der Druck. „Die Regierung wird ein Gutes daran tun, diesen Befreiungsschlag des BFH im Sinne der Unternehmen und der Arbeitnehmer zeitnah anzunehmen und in die bereits im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 angekündigte Verschlinkung des Reisekostenrechts einzubauen“, meint Patrick Harz, geschäftsführender Gesellschafter bei der Kanzlei Dr. Dornbach & Partner in Saarbrücken. Bislang sei das Reisekostenrecht „katastrophal überreguliert“. Eine Reform sei jetzt zwingend, heißt es auch beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

Das zuständige Bundesfinanzministerium teilte gestern auf Anfrage mit, die eingesetzte Projektgruppe zum Reisekostenrecht werde voraussichtlich zum Jahresende einen Bericht mit verschiedenen Vereinfachungsansätzen dem Bundestag als Grundlage für die weiteren Beratungen vorlegen. Neue gesetzliche Regelungen sollen demnach eine vereinfachte Handhabbarkeit gewährleisten und die Unternehmen bei den Nachweispflichten entlasten.

Dabei werde auch das Thema „Auswärtstätigkeit“ eine Rolle spielen.

Denn jenseits des Reisekostenrechts müssen Unternehmen vor allem bei internationalen Dienstreisen besondere Sorgfalt walten lassen. Sonst drohen hohe Strafzahlungen, der Verlust von Aufträgen oder gar

Reputationsschäden. „Dienstreisen ins Ausland bergen Risiken, insbesondere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche“, sagt Ute Otto, Steuerberaterin bei KPMG.

Anders als bei gut gesteuerten Auslandsentsendungen werden Geschäftsreisen häufig kurzfristig angetreten. Nicht immer werden dabei die nötigen administrativen Schritte eingehalten. „Es hat sogar vereinzelt Fälle gegeben, in denen mangels korrekter Visa Einreise- oder Arbeitsverbote verhängt wurden“, sagt Otto.

Tatsächlich sind die Unternehmensteuern tangiert, die persönliche Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Einreise- und Arbeitserlaubnis sowie die Sozialversicherung. Lläuft etwas schief, kann folglich im Tätigkeitsstaat eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausgelöst werden. Und die Gastländer sind wachsam. „Wir beobachten auf dem Markt die Aktivitäten vieler Länder, eventuelle Verstöße von Unternehmen und deren Mitarbeitern gegen gesetzliche Regelungen aufzudecken“, berichtet die Expertin für den internationalen Mitarbeiterereinsatz Otto. Die erheblichen Anstrengungen, das Steueraufkommen zu erhöhen, seien nicht zu übersehen. „Jüngste Erfahrungen zeigen, dass zum Beispiel die Finanzverwaltung sich nicht nur auf eine Prüfung von einzelnen steuerlichen Sachverhalten beschränkt. Vielmehr werden ganze Arbeitsabläufe in den Fokus genommen“, sagt Otto. Inzwischen bestehe ein internationaler Informationsaustausch der Finanzverwaltungen.

Wollen Unternehmen unkalkulierbare Mehrergebnisse bei Betriebsprüfungen vermeiden, ist ein umfassendes Dienstreisemanagement geboten. „Dreh- und Angelpunkt ist hier die Schaffung von Schnittstellen, auf die alle Beteiligten zugreifen können, also Mitarbeiter, Personal- und Steuerabteilungen sowie das Controlling“, rät Ute Otto von KPMG. Diese Schnittstellen sollten vor einer Dienstreise mit möglichst geringem Aufwand alle relevanten Risikobereiche prüfen und noch erforderliche Schritte umsetzen.

Bislang entscheidet meist nur das unmittelbar verantwortliche Management über die Dienstreisen. Mittelbar betroffene Abteilungen wie das Controlling oder die Steuerabteilung erfahren oft zu spät davon - und können dann nur noch Schadensbegrenzung betreiben.

© 2011 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der **Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG**

Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de | **Mediadaten** | Verlags-Services für Content: **Content Sales Center** | **Sitemap** | **Archiv**

Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: **vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste AG** | Verzögerung der Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.